

Landratsamt Meißen

Kreisumweltamt



Stand 04/2010

Fax:
03521 725 8 8024

E-Mail:
umweltamt@kreis-meissen.de

Besucheranschrift:
Kreisumweltamt
Remonteplatz 10
01558 Großenhain

Landratsamt Meißen
Kreisumweltamt - Sachgebiet Wasser
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

Anzeige über Abwasserkanäle gemäß § 67 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Hinweise:

Die Anzeige hat **mindestens** einen Monat vor Baubeginn zu erfolgen.
Anzeigepflichtig ist i.d.R. der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung i.S. des § 63 SächsWG i.V.m. § 67 a Absatz 2 Satz 2 SächsWG. Dies ist die Gemeinde oder der Abwasserzweckverband, sofern nicht besondere Umstände eine abweichende Inhaberschaft der Verfügungsgewalt über den Abwasserkanal begründen (Die wasserrechtlichen Bestimmungen gelten unabhängig vom Eigentum am Anlagevermögen.).

Betreff:

- Errichtung**
- Stilllegung**
 - Schmutzwasserkanalisation**
 - Mischwasserkanalisation**
 - Regenwasserkanalisation**
 - Freigefälleleitung**
 - Druckleitung**

Anzeigender

Name/ Bezeichnung	Bezug- oder Geschäftszeichen
Adresse	
Telefon	E-Mail

Abwasserbeseitigungspflichtiger/ Bauherr (sofern nicht Anzeigender)

Gemeinde, Abwasserzweckverband, Unternehmen		
Adresse		
Ansprechpartner	Telefon	E-Mail

Planverfasser

Name/ Bezeichnung		
Adresse		
Ansprechpartner	Telefon	E-Mail

Anlage

Bezeichnung der Anlage/ Anlagenteile/ Bauabschnitte

Lageangaben

Lagebezeichnung		
Gemeinde	Gemarkung	Flurstück(e)

technische Daten

Nennweite		DN
Materialart		
bemessen für eine Schmutzwassermenge von		m³/d
das entspricht		EW
Beziehungsweise soll das Abwasser von	Einwohnern damit beseitigt werden.	

Baubeginn (vorgesehen)

--

Mit der Maßnahme verbundene Benutzungstatbestände

Einleitung von...

Niederschlagswasser Mischwasser Schmutzwasser
in das Oberflächengewässer: in das Grundwasser (Versickerung) Es liegt eine wasserrechtliche Gestattung (Nutzungsgenehmigung/ Erlaubnis) der für das Gewässer zuständigen Behörde (i.d.R. untere Wasserbehörde) vom j cf"

Ableitung von...

Schmutz-, bzw. Mischwasser zur Kläranlage:
Die Kläranlage ist für die Aufnahme der oben angegebenen Schmutzwassermenge/ Schadstofffracht zugelassen.

Notwendige und durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen/ Bauherren autorisierte Anlagen

in mindestens einfacher Ausfertigung

amtlicher Lageplan (Flurstücksplan) mit Eintragung der Trasse	(M 1:2000 i.d.R.)
Lageplan Kanäle	(M 1:500)
Gradienten/Längsschnitt Kanäle	(M.d.L. 1:500, M.d.H. 1:100 i.d.R.)

Unterschrift

<small>Ort, Datum</small>

Wichtig!

Anzeigen, deren Formular unvollständig ausgefüllt ist, bzw. deren Angaben unvollständig oder mangelhaft sind, werden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Mängel zurückgewiesen.
 Die Anzeigepflicht umfasst innerörtliche Kanäle mit Ausnahme der Anschlusskanäle i. S. des § 67 Absatz 2 Nummer 2 SächsWG. Im Wasserschutzgebiet gilt gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 SächsWB die Genehmigungspflicht. Genehmigungspflichtig sind auch besondere Bestandteile der Kanalisation, die nicht als regelmäßiger Bestandteil einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Kanalisation gelten können.
 Die Anzeige berechtigt nicht zur Ausführung, sofern öffentlich rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen oder Genehmigungserfordernisse zu beachten sind (z. B. Sächsisches Straßengesetz, Sächsisches Naturschutzgesetz, Sächsisches Denkmalschutzgesetz usw.).
 Dies gilt ebenso für wasserrechtliche Tatbestände wie beispielsweise Wasserlaufquerungen, Wasserhaltungen und insbesondere für Gewässerbenutzungen.
 Die Anzeige dient der Information über Kanalisationsmaßnahmen, welche für die Wahrnehmung der behördlichen Gewässeraufsicht bedeutsam sind.
 Zur Gewährleistung einer fachgerechten Planung und Baudurchführung wird empfohlen, die §§ 67 b bis 67 e SächsWG (geltend für genehmigungspflichtige wasserwirtschaftliche Anlagen) zu beachten.